

SATZUNG

DES

RADSPORTCLUBS (RSC) GROSS-UMSTADT

I. Name, Sitz, Zweck, Farben

- § 1 Der Verein führt den Namen „RADSPORTCLUB GROSS-UMSTADT“, abgekürzt RSC Groß-Umstadt, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz "e.V".
- § 2 1. Sitz des RSC Groß-Umstadt ist Groß-Umstadt.
2. Der RSC Groß-Umstadt ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- § 3 1. Der RSC Groß-Umstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Der RSC Groß-Umstadt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem vom RSC Groß-Umstadt verfolgten Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der RSC Groß-Umstadt ist frei von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Bindungen und bekennt sich zum dopingfreien Radsport.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Organe und Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- § 4 Die Farben des RSC Groß-Umstadt sind bordeauxrot, grau und schwarz.

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglied des RSC Groß-Umstadt kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Der RSC Groß-Umstadt hat:
a) Ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
b) Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
c) Ehrenmitglieder
- § 6 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den RSC Groß-Umstadt oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- § 7 Aufnahmegesuche in den RSC Groß-Umstadt sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Jugendmitgliedern ist das schriftliche Einverständnis des / der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 8 Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V., im Hessischen Radfahrerverband e.V., im Radsportbezirk Hessen-Darmstadt und im Landessportbund Hessen. Die Satzungen, Sportordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser übergeordneten Sportorganisationen gelten für alle Mitglieder.

§ 9 1. Die Beitragshöhe, die Aufnahmegebühr, die Zahlungsweise und die Höhe der notwendigen Mahngebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt in dem Monat, in dem das Mitglied aufgenommen wird. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.

3. Bei Jugendlichen sind die gesetzlichen Vertreter für die pünktliche und vollständige Beitragszahlung verantwortlich.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen über die Beitragshöhe treffen.

§ 10 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, mindestens 6 Wochen vor Jahresende. Bei jugendlichen Mitgliedern ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluss:

- ca. Infolge unsportlichen, vereinsschädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens.
- cb. Bei Nichtzahlung des Beitrages nach zwei aufeinander folgenden erfolglosen schriftlichen Mahnungen.

2. Über einen Ausschluss gemäß § 10, Abs. 1 c entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Erscheint der Betroffene unentschuldigt nicht, so entscheidet der Vorstand in seiner Abwesenheit.

3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind entliehene vereinseigene Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben und alle noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen.

III. Die Organe des Clubs und ihre Aufgaben

§ 11 Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Clubs.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Den Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- b) Jahresberichte des Vorstandes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit Zustimmung der Versammlung ändern.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufungsmodalitäten entsprechen denen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Einberufung und Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

2. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen ist.

Der Jahresrechnungsabschluss muss am Tage der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Über Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, kann nur abgestimmt werden, wenn sie gemäß § 15, Absatz 3 den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in oder ein von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu bestimmender Vertreter.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

8. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf Antrag geheim; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

10. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.

11. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.

12. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein muss. Das Protokoll kann bei der/dem Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erfüllt alle Aufgaben des Clubs, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Cluborganen vorbehalten ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der Schriftführer/in.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in jeweils zwei gemeinschaftlich handelnd.

4. Der geschäftsführenden Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

5. Zeichnungsberechtigt gegenüber den Kreditinstituten, bei denen der RSC Groß-Umstadt Konten unterhält, sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in jeweils allein. Über getätigte Überweisungen ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu berichten.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens ein Vertretungsberechtigter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/seiner Vertreterin.

8. Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet sein muss.

§ 17 Ausschüsse

1. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben des Clubs können Ausschüsse gebildet werden.

2. Für die Bildung dieser Ausschüsse, die Berufung ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden ist der Vorstand zuständig.

3. Die Ausschussvorsitzenden haben bei den Sitzungen des Vorstandes über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 18 Kassenprüfung

1. Zur Überprüfung der Kassenführung des Clubs werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen und erstatten der Mitgliederversammlung die Kassenprüfungsberichte.

§ 19 Ehrenvorsitzender

Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

IV. Auflösung des Vereins

§ 20 1. Die Auflösung des RSC Groß-Umstadt kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, die Auflösung beschlossen werden kann. Für die Auflösung müssen sich 3/4 der anwesenden Mitglieder aussprechen.

2. Im Falle der Auflösung des RSC Groß-Umstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertensportabteilung des TV Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Änderungen

Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.